

organe, des Staatsanwalts und des Gerichts ergibt sich, daß die genannte wahre Erkenntnis in bezug auf die gegen den Angeklagten erhobene Beschuldigung ausreicht, um ihn freizusprechen.

Im Interesse der Sicherung der Wahrheit sind im Strafverfahren in allen Phasen zwei Prozesse eng miteinander verbunden, und zwar der Prozeß der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und der Prozeß des Nachweises ihrer Wahrheit — des Beweises.

Dabei kommt es in der praktischen Tätigkeit der Beweisführung im Strafverfahren darauf an, beide Prozesse sowohl im Ermittlungsverfahren, wie auch im Protokoll der Hauptverhandlung und in der Urteilsbegründung umfassend und aussagekräftig zu dokumentieren, um sie nachprüfbar zu machen.

In § 8 Abs. 1 StPO wird ausdrücklich bestimmt, daß die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist. Die Wahrheitsfeststellung bezieht sich also ihrem Inhalt und Umfang nach (vgl. §§ 101 und 222 StPO) nur auf die Tatsachen, die zum Sachverhalt der Strafsache gehören, nicht aber auf deren juristische Qualifikation (Entscheidung über strafrechtliche Verantwortlichkeit, Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit). Demnach wird im Strafverfahren von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und den Gerichten nur Beweis darüber erhoben, ob die festgestellten Erkenntnisse mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmen. Die Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der im Strafverfahren nachgewiesenen sachverhaltsbezogenen Tatsachen und die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzusetzen sind, gehört nicht zum Gegenstand der Beweisführung.

5.2.2. *Gewißheit und Überzeugung des Richters als Voraussetzung für ein richtiges und erzieherisch wirksames Urteil*

Das Strafverfahrensrecht verlangt, daß dem Urteil nur als wahr nachgewiesene Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Deshalb muß die objektive Wahrheit der im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse selbst zum Gegenstand der Erkenntnis gemacht werden. Die objektive Wahrheit muß ihre Widerspiegelung letztlich im Bewußtsein des erkennenden Gerichts finden, denn das Urteil ist stets Ergebnis der subjektiven Erkenntnis des entscheidenden Gerichts. Diese Widerspiegelung der objektiven Wahrheit im Bewußtsein des erkennenden Subjekts findet im Strafverfahren ihren Ausdruck in der Überzeugung des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts. Die Überzeugung ist damit zunächst nichts anderes als ein subjektives Verhältnis zu einer Erkenntnis; ein Verhältnis, das darin besteht, daß sich der Überzeugte mit dieser Erkenntnis voll identifiziert. Diese Identifizierung des überzeugten Subjekts schließt auch ein, daß es diese Erkenntnis *für wahr hält*.⁵ Diese Definition schließt zunächst auch die Möglichkeit der Verzerrung der objektiven Wahrheit im Prozeß der Überzeugungsbildung ein.

⁵ Vgl. H. Klotz, *Der philosophische Beweis*, Berlin 1967, S. 36 ff.